

724

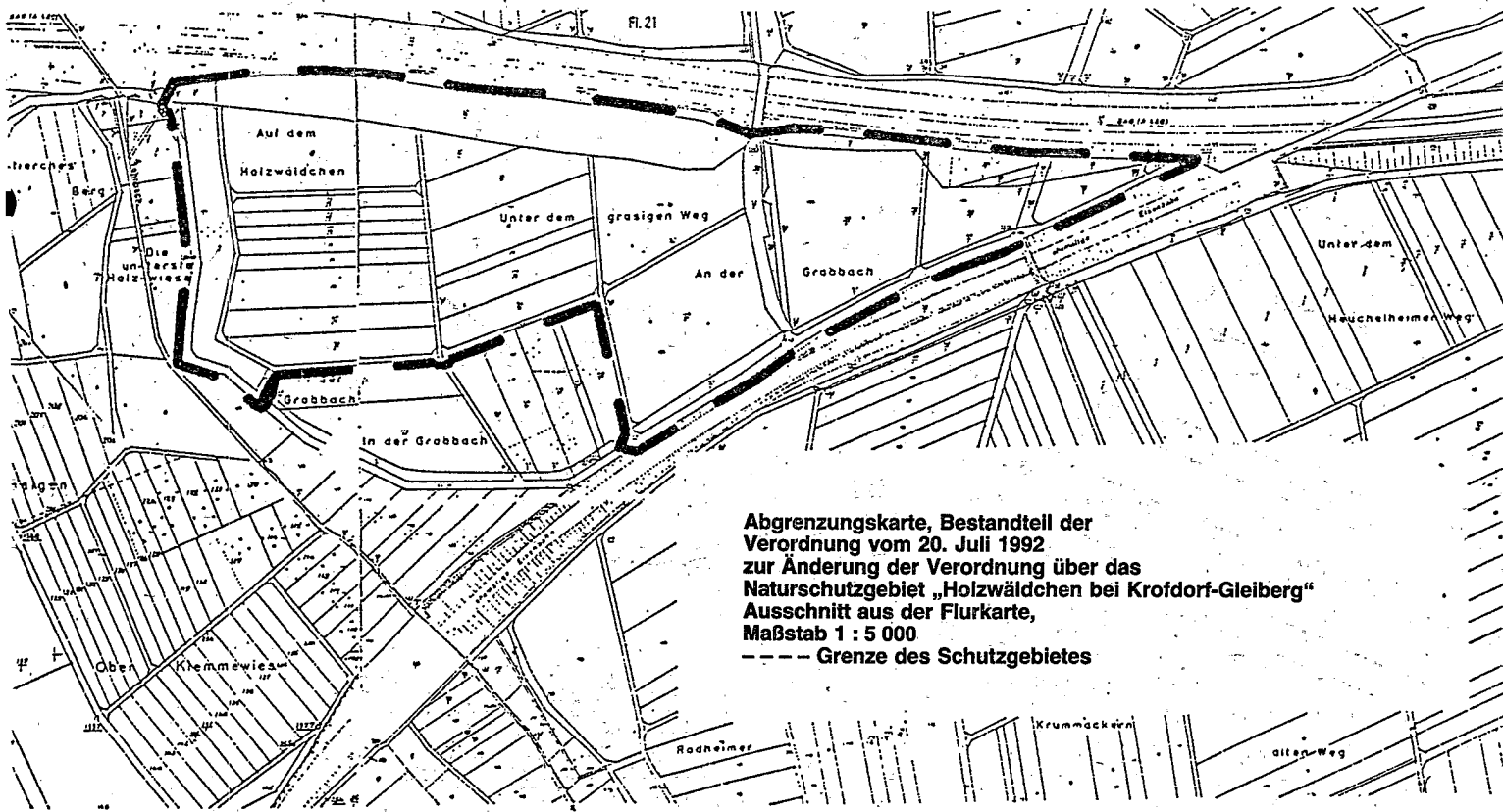
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 3

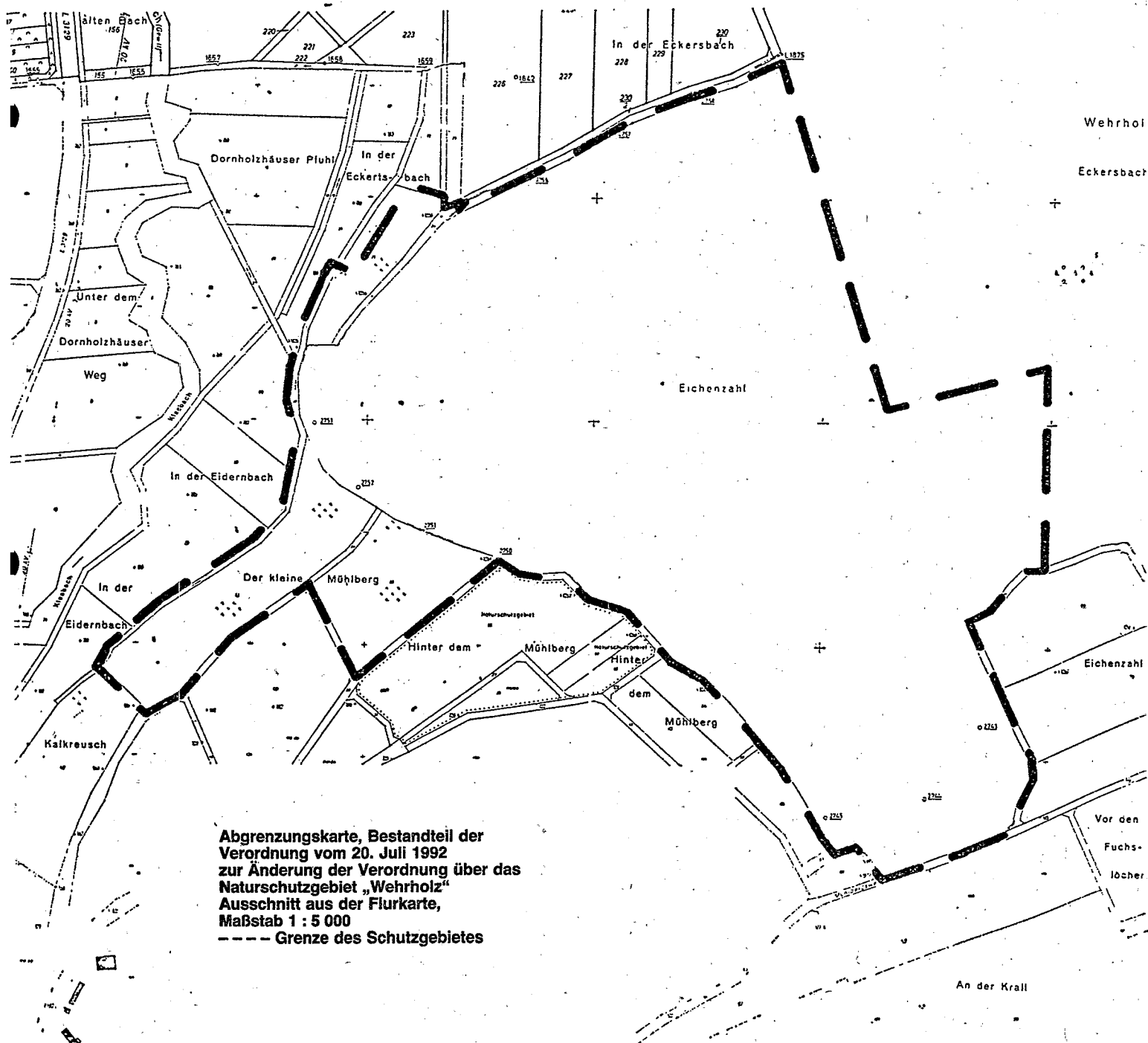
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. März 1988 (StAnz. S. 792) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Mit Erlaß vom 4. Juli 1978 (n. v.) hatte ich zur Frage der Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger die Fotokopie eines Schreibens des Bundesversicherungsamtes vom 13. Juni 1978 übermittelt, woraus die Rechtsauffassung hervorgeht, die nach Abstimmung mit den anderen Aufsichtsbehörden auch in meinem Hause zur Frage des Sicherheitserfordernisses nach dem SGB besteht. Neben den hergebrachten Sicherungsformen (dingliche Sicherung, Abtretung von geeigneten Forderungen, Bürgschaft usw.) kommen bei Anlegung der Rücklage auch die verschiedenen Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute in Betracht, um dem Sicherheitserfordernis der §§ 80 ff. SGB IV in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Mitglieder sind u. a. die Deutsche Genossenschaftsbank und die örtlichen Volks- und Genossenschaftsbanken. Wird bei diesen Kreditinstituten Vermögen des Versicherungsträgers angelegt, so ist die selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutschen Genossenschaftskasse bzw. die globale Nachbürgschaft durch die Deutsche Genossenschaftskasse (jetzt Deutsche Genossenschaftsbank) nicht mehr erforderlich. Insoweit verlieren meine Bezugserrasse ihre Gültigkeit.

Pflicht eines jeden Versicherungsträgers bleibt es aber, sich zu versichern, daß das in Erwägung gezogene Kreditinstitut Mitglied der jeweiligen Sicherungseinrichtung ist. Dabei gehe ich davon aus, daß der Informationsfluß bezüglich der sich ergebenden Veränderungen bei den Anlagensicherungseinrichtungen über die Bundes- und Landesverbände der Sozialversicherungsträger sichergestellt ist.

Der Bezugserrlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Sozialministerium

IB 1 — 54 a 2161.1 — 1541/77

IB 1 — 54 e 2163 — 1118/78

— Gült.-Verz. 931 —

StAnz. 15/1988 S. 791

382

Kriegsopferfürsorge;

hier: Einsatz und Verwertung von Vermögen nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob und in welcher Höhe ein außergewöhnlich hohes Vermögen unter Berücksichtigung der Schädigungsnähe des Bedarfs einzusetzen und zu verwerten ist. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit ein außergewöhnlich hohes Vermögen vorhanden ist, hat der Beschädigte auch einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf grundsätzlich aus seinem Vermögen zu decken. Ein außergewöhnlich hohes Vermögen ist gegeben, wenn das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

384

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wehrholz im Norden der Gemarkung Niederkleen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der kleine Mühlberg“, „In der Eckertsbach“, „Wehrholz“, „Hinter dem Mühlberg“, „Eichensaal“ und „Eckertsbach“ der Gemarkungen Langgöns, Niederkleen und Dornholzhäusen der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 28,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Bei der Inanspruchnahme von verwertbarem Vermögen sind § 25 c Abs. 3 BVG i. V. m. § 44 KFürsV sowie die mit meinen Erlassen vom 22. August 1980 (StAnz. S. 1648) und vom 19. Januar 1988 (StAnz. S. 381) bekanntgegebenen Rahmengrundsätze zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen zu beachten.

In analoger Anwendung der vorgenannten Bestimmungen kann von der Verwertung von Vermögen nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn bei Beschädigten der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt ist.

In Fällen, in denen sich das außergewöhnlich hohe Vermögen aus Rentennachzahlungen zusammensetzt (z. B. wegen eines Impfschadens), ist in aller Regel ein bestehender Nachholbedarf anzuerkennen. In diesen Fällen habe ich keine Bedenken, den Einsatz von Vermögen zur Deckung eines ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfs nur zu verlangen, wenn und soweit das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

Sollten weitere besondere Umstände des Einzelfalles gegeben sein, wie sie bei jeder Billigkeitsentscheidung nach § 25 c Abs. 3 BVG zu berücksichtigen sind, kann jedoch ein höherer Vermögensschonbetrag zugestanden werden.

Wiesbaden, 15. März 1988

Hessisches Sozialministerium

II A 2 b — 51 e 0621

StAnz. 15/1988 S. 792

PERSONALNACHRICHTEN

383

Es ist

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Forstinspektor (BaP) Klaus Kraft (1. 4. 88).

Hann. Münden, 5. April 1988

Hessische Forstliche Versuchsanstalt

B 47 — 02

StAnz. 15/1988 S. 792

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen regional seltenen Kalk-Buchenwald und einen überregional seltenen sickerfrischen Ahorn-Eschewald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde sowie deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

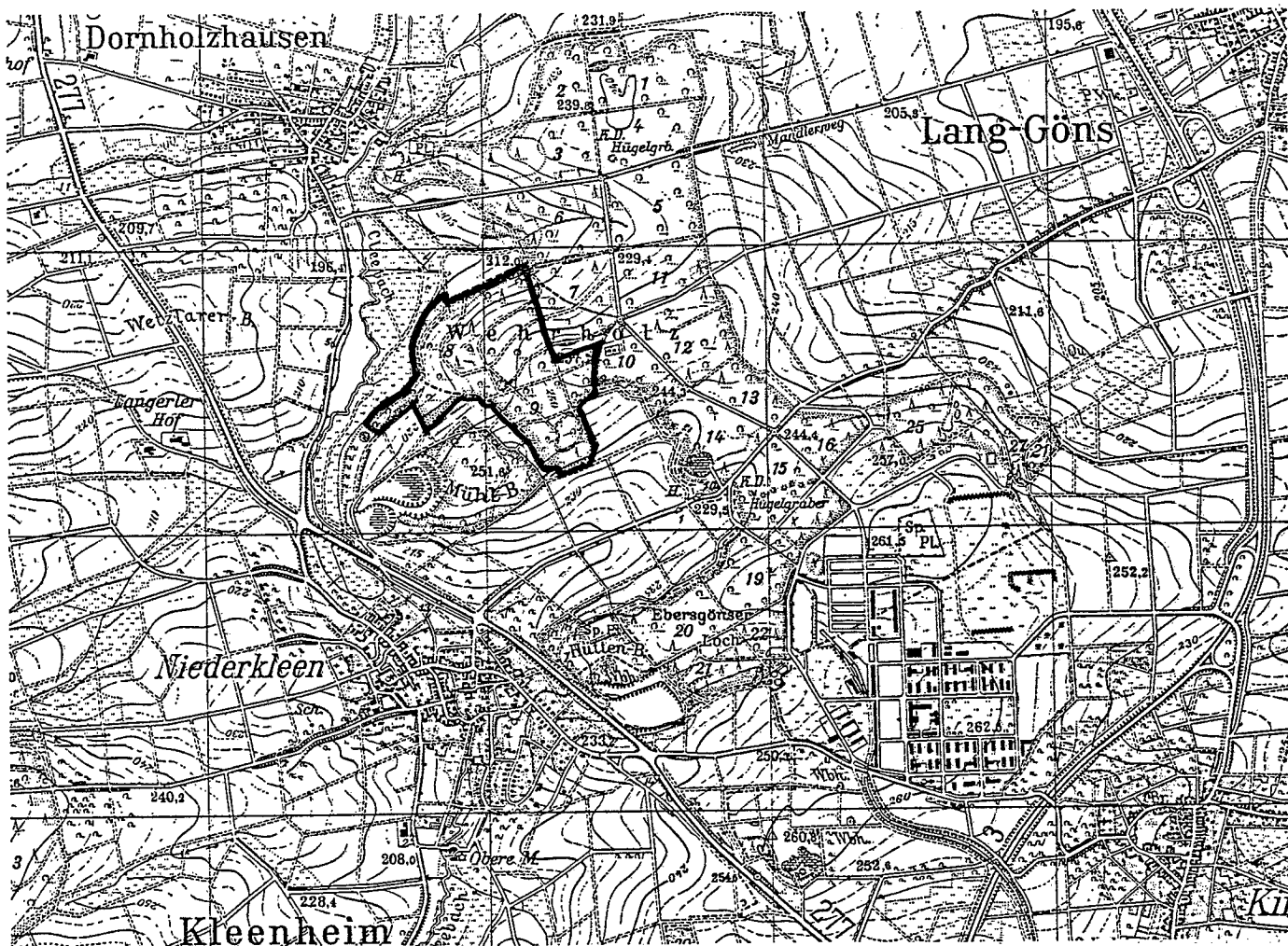
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5517, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

1. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 296) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. März 1988

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 15/1988 S. 792

385

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald, vom 24. März 1988

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

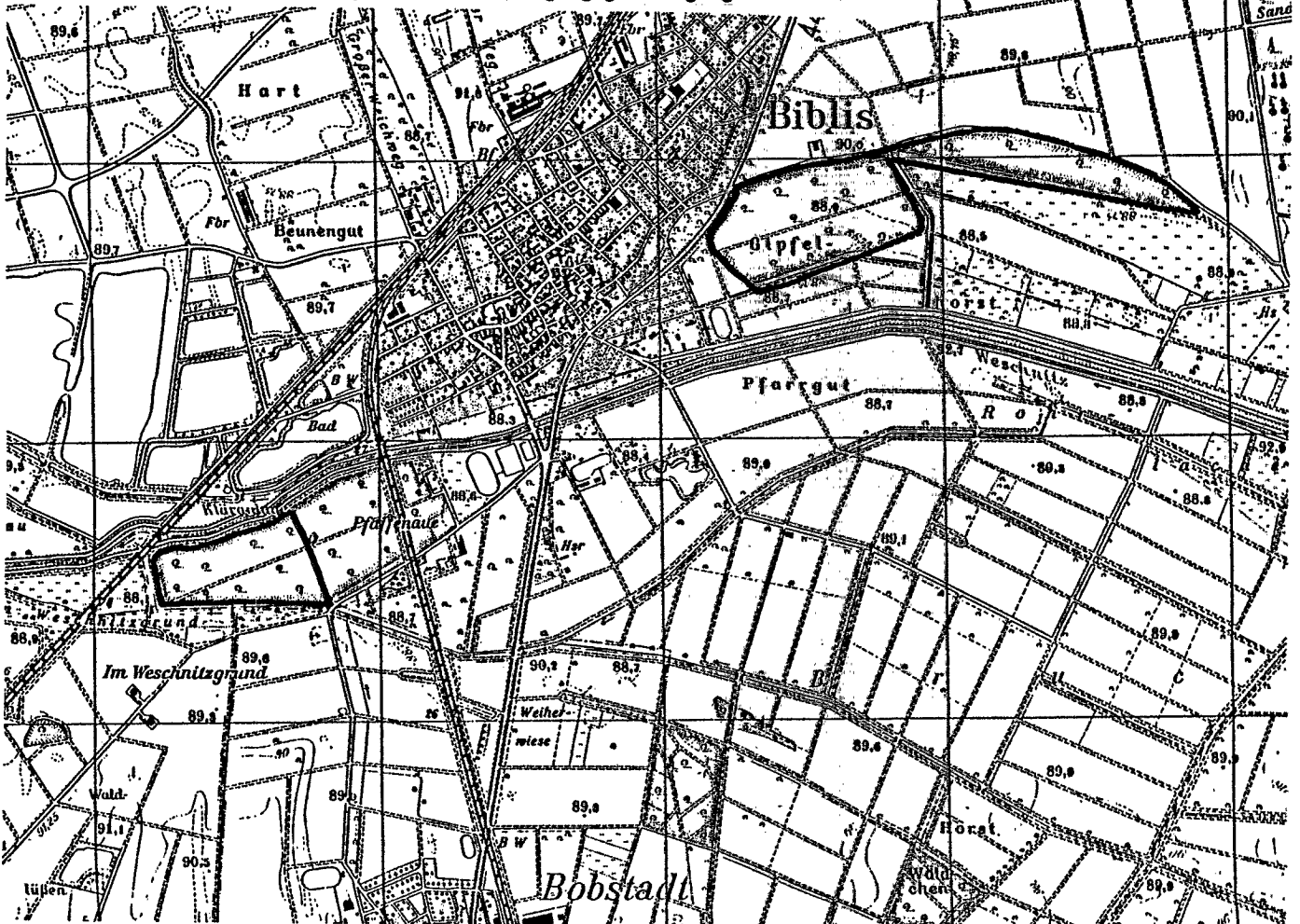
I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen der Landschaftspflege als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Gemarkung Biblis

Abt. 11	Die Kammerhecke	= 12,2 ha,
Abt. 12	Der Gipfelhorst	= 10,5 ha,
Abt. 13	Der Gipfelhorst	= 11,4 ha,
Abt. 14	Pfaffenaue	= 15,3 ha.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 49,4 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Biblis.
3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6316,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 013.2



12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);
 13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13).
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).
 (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 7

Aufgehoben werden:

1. Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar und im Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in den Stadtbezirken Frankfurt (Main) und Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 1903);
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 23. Februar 1966 (StAnz. S. 400);
3. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Rheingau und Untertaunus sowie im Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Mittelrhein-Wisper“ vom 24. Juni 1965 (StAnz. S. 807), soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 1. 1976

Der Regierungspräsident
 — höhere Naturschutzbehörde —
 gez. Dr. Wierscher
 StAnz. 6/1976 S. 294

203

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“, Gemarkung Lang-Göns, Gemeinde Lang-Göns, Landkreis Gießen, vom 26. Januar 1976

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:
 Wehrholz im Gemeindewald Lang-Göns, Abt. 309 ganz und Abt. 310 teilweise,
 Flur 14 teilweise, Gemarkung Lang-Göns, Landkreis Gießen. Die Fläche beträgt ca. 9,2 ha.

(2) Die Gernze verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Westecke des Naturschutzgebietes am Vermessungspunkt 2751 der Gemarkungsgrenze Lang-Göns/Niederkleen und verläuft von dort in ostnordöstlicher Richtung im Abstand von 50 m parallel zu der Schneise zwischen den Abteilungen 309 und 310 bis zum Schnittpunkt mit der Schneise, die westlich des alten Pflanzgartens verläuft. Sie folgt dieser Schneise in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Lang-Göns/Niederkleen, die gleichzeitig die Wald-Feld-Grenze bildet. Nun folgt sie dieser Gemarkungsgrenze im Uhrzeigersinn bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen — untere Naturschutzbehörde — in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Straßenverkehr und der Markierung der Wanderwege dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 399), soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen, soweit sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
5. die zur Erhaltung der Wege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“

Darmstadt, 26. 1. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

Feldsperlingen sowie an Hausstauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß die Handlung nach § 4 erlaubt ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 1. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 6/1976 S. 296

204

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kümmelberg“, Gemarkung Oberkleen, Gemeinde Kleenheim, Kreis Wetzlar, vom 26. Januar 1976

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:

Flur 5, Flurstück 8, Gemarkung Oberkleen (Gemeinde Kleenheim), Kreis Wetzlar. Es umfaßt die Abt. 2 (Wolfsgarten) des Gemeindewaldes Oberkleen in einer Größe von 10,8 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt: Sie beginnt im Westen, wo die nordöstliche Ecke des Fußballplatzes Cleeberg auf die Gemarkungsgrenze Oberkleen-Cleeberg stößt. Sie folgt der Gemarkungsgrenze, die auch gleichzeitig die Wald-Feld-Grenze bildet, in südöstlicher Richtung, biegt nach Osten in den Wald ab und folgt weiter der aufgehauenen und versteinten Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Oberkleen-Ebersgöns. Sie folgt dieser entlang dem Grenzgraben in nordöstlicher Richtung bis zum Talweg nach Oberkleen. Weiter verläuft sie entlang dem Talweg, der hier die Grenze zwischen Wald und Wiesental bildet, in nordwestlicher Richtung, bis der Weg nach NNO abknickt. Von dort folgt sie der Abteilinglinie zwischen Abt. 2 und 3 an der Nordwestseite des Weges hangaufwärts bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweischilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 und 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;